



#### **IV. Kilbiveranstaltungen**

Art. 5 Durchführung

Die Tourismus- und Freizeitkommission sorgt, in Zusammenarbeit mit den Ortvereinen, für die Durchführung der Kilbiveranstaltungen in den Dörfern Schwyz, Ibach, Seewen und Rickenbach.

#### **V. Gebühren**

Art. 6 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Stand- und Marktplätze erlässt die Tourismus- und Freizeitkommission einen Gebührentarif, welcher der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegt.

#### **VI. Verwaltungsmassnahmen und Rechtspflege**

Art. 7 Zuwiderhandlungen

Wer sich den Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Marktorgane widersetzt wird in leichten Fällen verwarnt und in schweren Fällen mit einem Verkaufsverbot belegt und vom Markt ausgeschlossen.

Art. 8 Rechtsschutz

Verfügungen der zuständigen Marktorgane sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Beschwerde anfechtbar.

#### **VII. Schlussbestimmung**

Art. 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Schwyz auf den 1. März 2009 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über das Kilbi-, Markt- und Veranstaltungswesen vom 25. März 1995.

---

<sup>1</sup> Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1437 vom 19. Dezember 2009 und Regierungsratsbeschluss Nr. 115 vom 3. Februar 2009.

Per 01.01.2014 wurden bei den Hinweisen auf übergeordnete Erlasse die neuen Bezeichnungen gemäss Kantonsverfassung übertragen.